

§ 43

(1) Der Gruppenführer ist für die Sicherheit seiner Gruppe verantwortlich.

(2) Der Gruppenführer ist weiter dafür verantwortlich, daß seine Gruppe ordnungsgemäß ausgerüstet ist, eighemächtige Handlungen unterbleiben, nur gemeinsam vor- und zurückgegangen wird und der Zusammenhalt seiner Gruppe ständig gewahrt bleibt.

§ 44

(1) Der Gruppenführer hat die ordnungsgemäße Prüfung und die rechtzeitige Inbetriebnahme der Gasschutzgeräte in seiner Gruppe zu veranlassen und zu überwachen.

(2) Der Gruppenführer hat auf der Gruppeneinsatzkarte für jedes Mitglied seiner Gruppe bei Übungen oder Einsätzen den Zeitpunkt des Abrückens und den Sauerstoffvorrat sowie den Zeitpunkt der Rückkehr und den Sauerstoffverbrauch einzutragen. Die Gruppeneinsatzkarten sind dem Oberführer zu übergeben.

(3) In angemessenen Abständen hat der Gruppenführer die Einsatzfähigkeit seiner Gruppe festzustellen und den Sauerstoffvorrat und den Sauerstoffverbrauch zu überprüfen.

(4) Der Gruppenführer muß den Rückzug seiner Gruppe rechtzeitig anordnen. Der Rückzug muß dann angetreten werden, wenn die festgesetzte Zeit für den Einsatz verstrichen ist oder der Sauerstoffvorrat bei einem Mitglied seiner Gruppe nur noch doppelt so groß ist als die höchste Menge, die von einem Geräteträger auf dem Wege von der Bereitschaftsstelle zum Einsatzort verbraucht wurde. Der Gruppenführer hat deshalb nach Ankunft am Einsatzort den Sauerstoffvorrat und den Sauerstoffverbrauch von jedem Geräteträger ablesen und bekanntgeben zu lassen.

(5) Der Gruppenführer hat die ganze Gruppe zurückziehen, wenn ein Mitglied seiner Gruppe ausfällt.

§ 45

Ist der Gruppenführer an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, gehen sie auf den ersten Mann seiner Gruppe über.

6. Die Mannschaften der Grubenwehr und Gasschutzwehr

§ 46

(1) Die Ausbildung der Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr erfolgt durch den Oberführer; sie wird durch einen Lehrgang an der Bezirksrettungsstelle abgeschlossen. Die weitere Ausbildung erfolgt ebenfalls durch den Oberführer und durch weitere Lehrgänge an der Bezirksrettungsstelle.

(2) Jeder Geräteträger muß sein Gerät genau kennen, so daß er kleinere Mängel und Schäden an dem Gerät selbst beseitigen kann.

§ 47

Die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr sind für die pflegliche Behandlung der Geräte, Zubehörteile und übrigen Rettungseinrichtungen verantwortlich. Jeder Grubenwehrmann oder Gasschutzwehrmann hat unmittelbar vor jeder Benutzung eines Gasschutzgerätes dieses auf die Einsatzfähigkeit zu überprüfen.

§ 48

(1) Bei der Benutzung eines Gerätes hat jeder Geräteträger ruhig und normal zu atmen, so daß er mit wenig Sauerstoff auskommt und bei Kräften bleibt. Krisen im Gerät hat er durch Ruhe und Besonnenheit zu vermeiden.

(2) Fühlt ein Geräteträger Beschwerden, hat er dies sofort seinem Gruppenführer zu melden; der Gruppenführer hat bei eigenen Beschwerden seinen Stellvertreter zu unterrichten. Treten bei Übungen Beschwerden oder Krisen im Gerät auf, soll die Übung nicht unterbrochen werden.

7. Der Gerätewart

§ 49

(1) Gerätewarte sollen nur verantwortungsbewußte und tüchtige Metallhandwerker des Betriebes werden, die bereits längere Zeit Mitglied einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr sind und an einem Vorbereitungslehrgang der Bezirksrettungsstelle und an einem Gerätewartlehrgang der Hauptrettungsstelle mit Erfolg teilgenommen haben. Die Gerätewarte dürfen nicht gleichzeitig in einer Gruppe eingesetzt und nicht mit anderen Aufgaben, die ihnen ihre Arbeiten als Gerätewart erschweren, betraut werden.

(2) Die Gerätewarte sind im Rahmen ihrer Aufgaben dem Oberführer unmittelbar unterstellt.

§ 50

Die Gerätewarte sind dafür verantwortlich, daß

- sich die Räume der Rettungsstelle in einwandfreiem Zustand befinden,
- die Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen in vorgeschriebener Menge und einsatzbereitem Zustand zur Verfügung stehen sowie übersichtlich geordnet und griffbereit aufbewahrt werden,
- das Werkzeug in ordnungsgemäßem und gutem Zustand sowie in ausreichender Zahl vorhanden ist und
- bei Übungen und Einsätzen die Geräte, Zubehörteile und Einrichtungen ordnungsgemäß sowie vollzählig aus- und zurückgegeben werden.

§ 51

(1) Die Gerätewarte haben im Gerät zu üben, soweit sie nicht auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes davon befreit sind,

(2) Bei Übungen und Einsätzen muß der diensthabende Gerätewart die Bereitschaftsstelle nach den Anweisungen des Oberführers einrichten und dort seine Tätigkeit als Gerätewart ausüben.

(3) Der Gerätewart hat insbesondere

- monatlich einmal im (Beisein des Oberführers) die Rettungsstelle zu überprüfen und das Ergebnis in das Prüf- und Lagerbuch einzutragen,
- alle Zu- und Abgänge an Geräten, Zubehörteilen und Einrichtungen nach Zeit, Art und Zustand sofort in das Prüf- und Lagerbuch einzutragen,
- die Gasschutzgeräte nach jeder Benutzung, mindestens jedoch alle vier Wochen, mit dem Prüfgerät genau zu überprüfen und die Ergebnisse in das Prüfbuch der Gasschutzgeräte einzutragen, in dem auch Mängel und Schäden an den Geräten und deren Abstellung zu vermerken sind,